



STORNOVEREINBARUNGEN & ZAHLUNGSBEDINGUNGEN INDIGU

Fassung 2022-01-01

1. LIEFERTERMIN EINHALTUNG DER LEISTUNGSVEREINBARUNG

- 1.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 1.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- 1.3. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 1.4. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.
- 1.5. Bei Undurchführbarkeit des Auftrages seitens des Auftragnehmers (z.B. durch Krankheit des/der durchführenden Trainer*in, Anreiseproblemen wie Flugverspätung oder Unfall odgl.) wird der Auftragnehmer alles daransetzen, diese Leistung durch eine/n andere/n Trainer*in aus dem indigu Netzwerk erbringen zu lassen. Dies sollte aufgrund des großen Netzwerkes des Auftragnehmers auch möglich sein. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt keine Verrechnung der vereinbarten Honorare der nicht durchgeführten Veranstaltung. Allerdings haftet der Auftragnehmer für keinerlei Kosten, die dadurch beim Auftraggeber entstehen und kann dafür auch nicht zur Haftung gezogen werden.
- 1.6. Sollte es vom Auftraggeber erforderlich sein, eine geplante und eventuell bereits beauftragte Veranstaltung/ Beratung zu stornieren, so erfolgt dies bis 14 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung für den Auftraggeber ohne Kosten für die Tag- /

Beratungssätze. Bei Stornierungen bis 3 Werktage (Montag-Freitag) vor Beginn der Veranstaltung bezahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer 50% des vereinbarten Honorars (zur Durchführung der Maßnahme). Bei späteren Stornierungen ist das Honorar zur Gänze vom Auftraggeber zu bezahlen. Bereits vom Auftragnehmer bezahlten Reisekosten oder angefallene Vorbereitungszeiten sind in jedem Fall zu ersetzen.

- 1.7. Grundsätzlich wird im Falle einer Stornierung versucht einen Ersatztermin zu finden. Gelingt dies, gilt die Stornoregelung nur für die kurzfristigen Stornierungen (3 Werktage vor Veranstaltung); für alle früheren Stornierungen gilt die Stornoregelung nicht. Die bereits entstandenen Reisekosten beim Auftragnehmer werden ersetzt sofern diese nicht auch storniert werden können.

2. Honorar und Preise

- 2.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 2.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Realisierungen in Teilschritten, unterschiedliche Module) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 2.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinn-Entgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 2.4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzepte fällig zu stellen.
- 2.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

Auftragnehmer

Auftraggeber

indigu, Christoph Wolf